Vergabenummer	080-26-00743

Baumaßnahme TGdB Wesel, BBD-Maßnahmen

Leistung Lüftungs- und Kälteerzeugungsanlagen

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 01.02.2027
☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der KW ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
☒ am 01.12.2027.
☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ € (ohne Umsatzsteuer)

☐ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Münster vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

10.2 Abfall

Soweit das Formblatt 241 (Abfall) vereinbart wird, gilt ergänzend als vereinbart:

Die im Formblatt 241 (Abfall) genannten Bau- und Abbruchabfälle beinhalten sämtliche Abfälle (insbesondere die in Kapitel 1- 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Abfälle), die im Zuge der Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen.

Der Auftragnehmer ist gemäß Absatz 2 des Formblatts 241 VHB u. a. verpflichtet, die zu erbringenden Nachweise zu führen. Dies beinhaltet ebenfalls die Führung des Registers.

Dem AG ist eine Kontrolle der Erfüllung der Nachweispflicht, gem. KrW-/AbfG und NachwV, sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung und Umsetzung des SigG einzuräumen. Hierzu ist dem AG auf Verlangen Einblick in die Registerführung zu gewähren.

Des Weiteren sind dem AG Papierausdrucke und Kopien sämtlicher Dokumente, insbesondere der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise und der Begleit- bzw. Übernahmescheine in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Bei den Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen hat dies unverzüglich nach deren Gültigkeit zu geschehen, bei den Begleit- und Übernahmescheinen und sonstigen Dokumenten spätestens 14 Tage nach dem jeweils durchgeführten Entsorgungsvorgang.

Zusätzlich ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des AN dem AG ein mit den jeweiligen Dokumenten gefüllter Ordner zu übergeben. Dieser Ordner muss in seinem Aufbau den Maßgaben des § 24 der NachwV entsprechen.

10.3 CAD/CAE-Standard

Im BLB NRW gilt ein einheitlicher Standard für Daten im Computer Aided Design (CAD)-/Computer Aided Engineering (CAE)-System.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seines vertraglichen Verhältnisses Zeichnungen anzufertigen oder vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen weiter zu bearbeiten hat, hat er den CAD-Standard des BLB NRW (www.blb.nrw.de/standards) zu beachten und die für dieses Projekt festlegten Mindestvorgaben des vertraglich vereinbarten CAD/CAE-Datenblattes einzuhalten.

10.4 Rechnungen

Der BLB NRW hat die elektronische Rechnungsbearbeitung eingeführt. Bei diesem Verfahren werden die Rechnungen sowie die dazugehörigen rechnungsbegleitenden Unterlagen nach Eingang elektronisch erfasst.

Die Rechnungsanschrift und weitere Vorgaben zur Rechnungslegung ergeben sich aus der Anlage „Wichtige Hinweise für Rechnungen“.

10.5 Bürgschaften

Bürgschaften sind ausschließlich vom Bürgen **wahlweise** in einem der folgenden Formate einzureichen:

a) in digitaler Form über die Plattform Trustlog (https://trustlog.de/); oder

b) in postalischer Form im Original direkt an folgende Anschrift:
BLB NRW, Zentralbereich Einkauf und Vertragsmanagement,
Mercedesstraße 12, 40470 Düsseldorf

Bürgschaften, die vom AN in digitaler oder postalischer Form zugesandt werden, werden nicht angenommen.

10.6 Projektkommunikation

Die Projektkommunikation erfolgt über die zuständige Baumanagement-Abteilung der NL Bundesbau:

Niederlassung Bundesbau –	BMB Duisburg 1
Postanschrift[1]	Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg
Ansprechpartner	
E-Mail	

10.7 frei

Ausführen von Arbeiten in den TGdB

Für das Arbeiten in (!, d.h. nicht im Außenbereich) den TGdB ist eine erfolgreich abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung Ü2 - Sabotageschutz (SÜ) nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) erforderlich. Diesen Nachweis erbittet die BDBOS zusammen mit dem Zutrittsmittelantrag (s. Anhang). Diese Sicherheitsüberprüfung für alle am Vorhaben Beteiligte, d.h. Bauverwaltung, Planer, Bauüberwacher, Ausführende usw. wird in der Regel im Bundesland durchgeführt, kann aber auch bei der BDBOS beantragt werden. Nach subjektiver Wahrnehmung geht die Überprüfung im Land schneller als über die BDBOS. Neben den Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG könnten auch bereits Überprüfungen nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen. Hierzu zählen z.B. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz, dem Atomgesetz oder durch die Bundeswehr. Zwischen diesen Überprüfungen bestehen

[1] Für die schriftliche Projektkommunikation ist ausschließlich die Postanschrift, nicht die ggf. abweichende Hausanschrift des Standorts zu verwenden.

unterschiedliche gegenseitige Anerkennungsmöglichkeiten, über die der Geheimschutzbeauftragte der BDBOS im Einzelfall entscheidet.
Ist jemand gar nicht überprüft und möchte im TGdB tätig werden, muss er begleitet werden.

Begleitung von Arbeiten

Uns ist bewusst, dass gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation die ausführenden Unternehmen nicht unbedingt auf die Aufträge z.B. der BDBOS angewiesen sind, die ihnen mit der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung vermeintlich einen Mehraufwand bereiten. Insofern wird die Forderung der Sicherheitsüberprüfung für Sie bei Kleinaufträgen sicher schwer durchzusetzen sein. Folglich muss begleitet werden. Wer die Begleitung durchführt, ist letztendlich "egal", d.h. dass können Sie, ich, unser FStM-Dienstleister (derzeit Fa. SPFS), ein Bauüberwacher, ein privater Wachdienst usw. sein. Voraussetzung für die Begleitung ist wiederum eine erfolgreich abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung Ü2 - Sabotageschutz (SÜ) nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), ein eigenes Zutrittsmittel und eine entsprechende Einweisung durch die BDBOS oder unseren FStM-Dienstleiter. Die Begleitung durch Dritte muss in der Regel vergütet werden, d.h. in der Bauunterhaltung wollen Sie bitte entsprechende Kostenansätze in die Einzelmaßnahmen einkalkulieren. Damit diese Zusatzkosten nicht das Budget sprengen, ist eine Koordination der Einzelgewerke auf eine komprimierte Bauzeit hin unumgänglich.

Unser FStM-Dienstleister hat grundsätzlich die personellen Voraussetzungen für Begleitdienste, aber der BDBOS vorrangig den Betrieb, Instandhaltung und Entstörung, sicherzustellen. Der durch die BDBOS vertraglich gebundene Begleitdienst ist daher ein verschwindend kleiner Posten des Auftragspakets. Insofern kann die BDBOS nur im Einzelfall (!) eine Begleitung durch den FStM-Dienstleiter organisieren und beauftragen, insbesondere, wenn dessen Dienste z.B. für Schalthandlungen o. dgl. benötigt werden. Dies auch, um sicherzustellen, dass Entstörung/Betriebsbelange immer vorangestellt werden.

Es steht Ihnen frei, für die Begleitung "Dritte" einzusetzen (und zu vergüten). Bei einer norddeutschen Baumaßnahme hat die Bauverwaltung hierzu mit unserem FStM-Dienstleister einen Dienstleistungsvertrag, der zu den gleichen Konditionen aber außerhalb des BDBOS-Vertrages lief, abgeschlossen. Möglicherweise ist unser FStM-Dienstleister auch bereit, Bauleistungen in der Bauunterhaltung für Sie auszuführen. Für diesen Fall muss bitte darauf hingewiesen werden, dass die von ihr angebotenen Arbeiten von zutrittsberechtigtem Personal ausgeführt werden, denn ansonsten begleitet das Unternehmen zu Lasten des Baubudgets ihre eigenen Kollegen oder ihren eigenen Nachauftragnehmer.

Umgang mit Dokumenten im Datenaustausch

Die "höchste" Geheimschutzeinstufung im BDBOS-Projekt ist VS-NfD. Diese Einstufung haben jedoch nur wenige Dokumente (Planungshandbuch u.ä.), die natürlich entsprechend gekennzeichnet sind. Die Planunterlagen (Ausführungspläne, Bestandspläne) sind vor einigen Jahren grundsätzlich ausgestuft worden. Es muss nun bitte differenziert werden, wer Zugang zu eingestuften Dokumenten (z.B. Planungsingenieure) und wer keinen Zugang zu eingestuften Dokumenten (z.B. techn. Zeichner, Monteure) hat. Da die BDBOS keinen direkten Kontakt zu Ihren freiberuflich Tätigen hat, wollen Sie die VS-NfD-Verpflichtung dieser Personen bitte selbst durchführen bzw. prüfen.

Auch ohne Einstufung sind die Dokumente sensibel zu handhaben. Insbesondere dann, wenn Adressen und ggf. Fotos der TGdB enthalten sind oder aber, wenn sich aus Planinhalten Rückschlüsse auf die Funktion der TGdB und deren Schutz ziehen lassen: z. B. Außendarstellungen (Gesamt-Ansichten, Lagepläne), Leitungstrassen bis an das TGdB oder Gesamtdarstellungen von technischen Anlagen. Unterlagen mit derart sensiblen Informationen sollen ebenso wie eingestufte Dokumente elektronisch nur verschlüsselt (Software GnuPG VS-Desktop, Passwortverschlüsselung mit dem 2022-23 LänderBundBDBOS-Passwort) oder aber per Post versandt werden. Das Passwort sollte Ihrer FfE vorliegen bzw. wird von der BDBOS gern noch einmal an sie versandt. Im Zweifel lieber einmal mehr verschlüsseln.

Soweit Ihnen diese Informationen nicht ohnehin vertraut sind, hoffen wir, Ihnen ein Stück weitergeholfen zu haben. Im eigenem und ihrem Interesse erlauben Sie uns noch folgende abschließende Frage und Bitte direkt an Sie zu richten:
Wie sieht es mit den Sicherheitsüberprüfungen und Anträgen auf Zutrittsmittel für die beteiligten Mitarbeiter und -innen Ihrer Verwaltung und Ihrer Freiberufler aus?
Bitte, beantragen Sie diese! Mit dem Ausfüllen der Datei im Anhang beantragen Sie in wenigen Minuten die Genehmigung zum unbegleiteten Zutritt zum TGdB und, wenn Sie noch ein aktuelles Gesichtsfoto von sich dazulegen, auch gleich das persönliche Zutrittsmittel (Chipkarte). Das würde Ihnen und uns die gemeinsame Bearbeitung der geplanten Maßnahmen vor Ort wesentlich erleichtern und beschleunigen.

10.8 Ende der Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.